

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 29. September 1993, Nachmittag
Mercredi 29 septembre 1993, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schmidhalter

92.026

**Freizügigkeit
in der beruflichen Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Bundesgesetz**

**Libre passage dans la prévoyance
professionnelle vieillesse,
survivants et invalidité. Loi**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1992, Seite 2451 – Voir année 1992, page 2451
Beschluss des Ständerates vom 17. Juni 1993
Décision du Conseil des Etats du 17 juin 1993

Deiss, Berichterstatter: Im Dezember 1992 hat unser Rat als erster über diese Gesetzesvorlage betreffend die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beraten und ist dabei zu einem tragbaren Konsens gelangt. Im Juni dieses Jahres ist uns der Ständerat weitgehend gefolgt. Trotzdem bleiben noch einige Differenzen offen, wovon wenigstens zwei in grundsätzlichen Fragen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat am 6. September getagt und schlägt Ihnen nun vor, in etlichen Punkten dem Ständerat zu folgen. Es sind deren acht. Bei sieben Artikeln wird sie Ihnen jedoch nahelegen, eine Differenz beizubehalten. Die Kommission ist sich auch diesmal bei ihren Anträgen weitgehend einig. Trotzdem sind weiterhin vier Minderheitsanträge zu melden.

Es sei eingangs daran erinnert, dass die Zielsetzung dieser Vorlage eine massive Verbesserung der Freizügigkeitsordnung insbesondere im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge ist. Die Schwierigkeit der Aufgabe liegt darin, eine möglichst kassenübergreifende Lösung zu finden und den Kassen trotzdem genügend Autonomie zur Ueberbrückung des Uebergangs zu gewähren. Der nun sorgfältig angestrebte Kompromiss würde deshalb keine spürbaren Änderungen mehr ertragen, und es ist somit wichtig, an den Eckwerten nicht mehr unnötige Verschiebungen vorzunehmen. Insgesamt würden die von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen das Vorhaben ein gutes Stück voranbringen. Insbesondere wäre bei den Eckwerten weitgehend Uebereinstimmung geschaffen worden und nur noch in einem Punkt eine wichtige materielle Differenz zum Ständerat zu verzeichnen.

In der Tat möchte Ihnen die Kommissionsmehrheit beliebt machen, in Artikel 17 Absatz 1 dem Ständerat zu folgen: nämlich statt 5 Prozent Zuschlag ab dem Alter 25 bis zum 45. Altersjahr die 4prozentige jährliche Erhöhung zu akzeptieren, dies ab dem Alter 20 und ebenfalls bis zum Alter 45, dem Alter, in dem beide Lösungen zu einer 100prozentigen zusätzlichen Gutschrift führen. Damit wäre ein wichtiger Differenzpunkt aus der Welt geschafft. Hingegen beantragt Ihnen die Kommission in ihrer Mehrheit, bei Artikel 26 Absatz 2 die Differenz beizubehalten. Wir sind der Meinung, dass es nicht gut möglich ist, den Kompromiss bei beiden Eckwerten in die gleiche Rich-

tung zu verschieben, und hoffen, der Ständerat werde hier nachgeben; aber vorerst werden wir in beiden Fällen auch noch Minderheitsanträge zu behandeln haben.

Wir werden in der Diskussion auf die Artikel, bei welchen Ihnen die Kommission Zustimmung zum Ständerat beantragt, nicht eigens zurückkommen, wenn dies nicht verlangt wird; wenn keine anderen Anträge bestehen, gehen wir davon aus, dass Sie in diesen Artikeln der Kommission folgen wollen. Es handelt sich um Artikel 1 Absatz 3, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 10 Absätze 2 und 3, Artikel 11 – diese Änderungen sind hauptsächlich redaktioneller Natur –, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 19 sowie die in Artikel 27 untergebrachten Artikel 331c und Artikel 342 Absatz 1 Litera a des OR. Das zur Einleitung.

Wir werden die anderen, nicht erwähnten Artikel in der Detailberatung erörtern.

M^{me} Brunner Christiane, rapporteur: Le Conseil des Etats a suivi la majorité des décisions de notre conseil. Il a fait de surcroît un travail de toilettage juridique approfondi du projet de loi tel qu'il était ressorti des travaux du Conseil national.

Nous nous sommes ralliés à de nombreuses décisions du Conseil des Etats, mais il subsiste néanmoins un certain nombre de divergences. Nous avons suivi en commission les décisions du Conseil des Etats sur les points suivants: article premier alinéa 3; article 3, où nous avons simplement précisé dans l'alinéa 4 la pensée du Conseil des Etats et exprimé que les prestations pour survivants ou d'invalidité qui sont concernées dans cet alinéa sont celles de l'ancienne institution de prévoyance; article 10 alinéas 2 et 3; article 11 en ce qui concerne le titre; article 12 alinéa 2; article 14 alinéa 3, ce qui entraîne une modification également de l'article 27; article 16 alinéa 2 et article 19.

Quant aux divergences qui subsistent, j'y reviendrai dans la discussion de détail.

Art. 1 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 2–4

Antrag der Kommission

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der alten Vorsorgeeinrichtung können

Art. 3 al. 2–4

Proposition de la commission

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

.... les prestations d'invalidité de l'ancienne institution de prévoyance peuvent être

Deiss, Berichterstatter: Ich werde dort, wo die Kommission nicht dem Ständerat folgt, kurz die Erklärungen abgeben.

Bei Artikel 3 Absatz 2 handelt es sich um eine Streichung, die der Ständerat konsequenterweise machte, denn durch den Freizügigkeitsfall wird laut Artikel 27 Absatz 3 BVG die Pflicht der Altersleistungen aufgehoben. In Absatz 3 und Absatz 4 erfolgt gemäss Fassung des Ständerates nur eine andere Einordnung der Gedanken, insofern zuerst Rückerstattung und dann Kürzung behandelt wird. Die Kommission will in Absatz 4 eine kleine Differenz aufrechterhalten; sie ist aber nur redaktioneller Natur.

Angenommen – Adopté

Art. 4*Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Festhalten

Abs. 3

.... die Auffangeinrichtung als Freizügigkeitseinrichtung für die Führung von Freizügigkeitskonti tätig.

Art. 4*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Maintenir

Al. 3

...., l'institution supplétive agit en qualité d'institution de libre passage chargée de la gestion des comptes de libre passage.

Deiss, Berichterstatter: Bei den Absätzen 1 und 2 von Artikel 4 beantragt Ihnen die Kommission, am ursprünglichen Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Bei Absatz 3 schlagen wir eine Aenderung des Textes vor, nämlich: Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung. Laut geltender Praxis darf sie nicht gleichzeitig Freizügigkeitseinrichtung sein. Damit sie es im hier betroffenen Bereich trotzdem sein kann, muss das vermerkt werden.

M^{me} **Brunner** Christiane, rapporteur: A l'article 4 alinéa premier et alinéa 2, le Conseil des Etats a introduit une notion éminemment dangereuse pour les assurés puisque, finalement, la prestation de libre passage pourrait être versée à n'importe quelle institution de prévoyance. Or, les assurés ont tout intérêt à savoir, de manière sûre, que leurs prestations de libre passage se trouvent auprès de l'institution supplétive. C'est le meilleur moyen d'en retrouver la trace après l'écoulement d'un certain nombre d'années.

D'autre part, la version du Conseil des Etats implique des tâches supplémentaires pour l'institution supplétive puisqu'elle devrait tenir un registre de toutes ces prestations de libre passage et un registre des institutions auxquelles elles auraient été versées. Il n'y a aucune raison de compliquer les choses à ce point. Ce n'est dans l'intérêt ni des assurés ni de la transparence du système et c'est pourquoi votre commission a proposé de maintenir, c'est-à-dire d'en revenir à la version du Conseil fédéral.

A l'alinéa 3, nous avons simplement clarifié la version issue de la décision du Conseil des Etats, mais, sur le fond, nous l'acceptons pleinement.

*Angenommen – Adopté***Art. 5 Abs. 1 Bst. b, 2***Antrag der Kommission**Abs. 1 Bst. b*

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 al. 1 let. b, 2*Proposition de la commission**Al. 1 let. b*

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Art. 9 Abs. 2 – Art. 9 al. 2*

Keller Rudolf: Zu Artikel 9 Absatz 2 möchte ich im Namen der Versicherer eine Frage an den Bundesrat richten – auch zuhanden der Materialien –, nämlich: ob es nur dem Vorsorgenehmer zu ermöglichen ist, sich bis zu seinen vollen regulatorischen Leistungen einzukaufen, oder ob bei speziellen Kassen, die lineare Skalen haben – und nur in diesen Fällen –, auch die Möglichkeit zugelassen ist, einen Einkauf vom Versicherten zu verlangen.

Ich möchte von Ihnen die Auskunft, ob das möglich ist.

Bundesrat **Koller**: Ich kann die Frage von Herrn Keller Rudolf wie folgt beantworten: Wir sind der Auffassung, dass eine Vorsorgeeinrichtung den Einkauf nicht nur ermöglichen muss, sondern auch verlangen kann. Das ergibt sich unseres Erachtens aus Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

Art. 10 Abs. 2, 3; 11; 12 Abs. 2; 14 Abs. 3; 16 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 2, 3; 11; 12 al. 2; 14 al. 3; 16 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 17 Abs. 1, 2 Bst. c, 2ter***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Bortoluzzi, Allenspach, Borer Roland, Daepf, Eymann Christoph, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Spoerry)
Festhalten

Abs. 2 Bst. c

c. Ansprüche auf Ueberbrückungsrenten bis zur Erreichung der ordentlichen Altersgrenze. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest.

*Abs. 2ter**Mehrheit*

.... abgezogen werden, wenn der nicht für die Risikoleistung verwendete Teil verzinst wird.

Minderheit

(Allenspach)

Aufwendungen zur Deckung von Risikoleistungen (Abs. 2) und Sondermassnahmen (Abs. 2bis) können nur dann von den Beiträgen des Vorsorgenehmens abgezogen werden, wenn der nicht für die Risikoleistungen verwendete bzw. für Sondermassnahmen gemäss Artikel 70 BVG ausgegebene Teil der Beiträge verzinst wird.

Art. 17 al. 1, 2 let. c, 2ter*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Bortoluzzi, Allenspach, Borer Roland, Daepf, Eymann Christoph, Gysin, Keller Rudolf, Philipona, Spoerry)

Maintenir

Al. 2 let. c

c. les droits à des rentes transitoires jusqu'à l'âge ordinaire de la retraite. Le Conseil fédéral fixe les conditions détaillées de cette éventuelle déduction.

*Al. 2ter**Majorité*

.... de l'assuré que si la partie des cotisations qui n'est pas employée pour les prestations de risques rapporte des intérêts.

Minorité

(Allenspach)

Les sommes servant à la couverture des risques (al. 2) et des mesures particulières (al. 2bis) ne peuvent être déduites des cotisations de l'assuré que si la partie des cotisations qui n'est pas employée pour les prestations de risques et pour les mesures particulières selon l'article 70 LPP rapporte des intérêts.

Abs. 1 – Al. 1

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Ich vertrete hier den Minderheitsantrag Bortoluzzi, weil Herr Bortoluzzi heute nachmittag nicht anwesend sein kann.

Zwischen dem Beschluss des Nationalrates auf der einen Seite, an dem die Kommissionsminderheit Bortoluzzi festhält, und dem Beschluss des Ständerates, neu unterstützt durch die Mehrheit der Kommission, auf der anderen Seite besteht unseres Erachtens ein echter Interessenkonflikt.

Ständerat und Kommissionsmehrheit wollen, dass ein Teil der Arbeitgeberbeiträge schon ab dem Alter 20 mitgegeben wird. Der Nationalrat wollte in der ersten Lesung mit dem Alter 25 beginnen, dafür aber höhere Prozentsätze pro Altersjahr vorsehen, damit in beiden Fällen der ab dem Alter 45 mitzugebende Arbeitgeberbeitrag 100 Prozent des Arbeitnehmerbeitrages entspricht.

Beim Beschluss des Ständerates bzw. beim Antrag der Kommissionsmehrheit wird die bis zum 35. Altersjahr mitzugebende Freizügigkeitsleistung etwas höher sein. Diesem Vorteil steht aber ein gewichtiger Nachteil gegenüber. Die Versicherungspläne der weitaus meisten Vorsorgeeinrichtungen beginnen heute mit dem Sparprozess ab dem Alter 25. Erst ab diesem Zeitpunkt wird Alterskapital gebildet. Das BVG-Obligatorium setzt auch erst ab dem Alter 25 ein. Erst ab Beginn des Sparprozesses, also ab dem Alter 25, werden heute in der Regel die Neueintretenden verpflichtet, sich in die Pensionskasse einzukaufen.

Verlangt nun der Gesetzgeber, wie es der Vorschlag des Ständerates und der Kommissionsmehrheit vorsieht, dass ab dem Alter 20 Arbeitgeberbeiträge mitgegeben werden müssen, dann werden die Vorsorgewerke gezwungen, ihre Versicherungspläne zu revidieren und den Beginn des Sparprozesses auf das Alter 20 vorzuverlegen.

Das führt zu zwei Schwierigkeiten – ich bitte Sie, diese Schwierigkeiten sehr wohl zu vermerken –:

1. Eine Koordination mit dem BVG-Obligatorium ist nicht mehr gewährleistet. Dann beginnt nämlich im freiwilligen und im überobligatorischen Bereich die Alterskapitalbildung ab dem Alter 20, im obligatorischen Bereich hingegen erst ab dem Alter 25. Das bedeutet eine neue und zusätzliche Schikane in der ohnehin schon komplizierten zweiten Säule. Wir haben schon genug Probleme der Koordination der zweiten Säule mit der AHV, mit der IV, mit der Arbeitslosenversicherung usw. Schaffen Sie nicht auch noch Probleme der Koordination zwischen der obligatorischen zweiten Säule und der überobligatorischen!

2. Durch den Beschluss des Ständerates bzw. den Antrag der Kommissionsmehrheit werden die Pensionskassen gezwungen, schon ab dem Alter 20 Einkaufssummen zu verlangen. Tritt man dann beispielsweise mit dem Alter 25 in einen Betrieb ein, dann dürften Einkaufssummen in der Höhe eines halben Jahreslohnes nicht ausgeschlossen sein – Einkaufssummen in der Höhe eines halben Jahreslohnes, nämlich die während fünf Jahren nicht geleisteten eigenen Beiträge und die anteilmässigen Arbeitgeberbeiträge! Wo sollen nun – das frage ich Sie – der Absolvent einer Berufslehre, der Absolvent einer Fachschule oder einer Fachhochschule diese Mittel hernehmen, um sich auf das Alter 20 einkaufen zu können? Müssen sie sich schon zu Beginn des Erwerbslebens verschulden, um das Eintrittsgeld für die Vorsorgeeinrichtung bezahlen zu können?

Mit dem Beschluss des Ständerates bzw. dem Antrag der Kommissionsmehrheit erweisen Sie den Absolventen einer qualifizierten Ausbildung einen schlechten Dienst. Wir verlangen qualifizierte Ausbildung, und wir verlängern die Ausbildungszeit auch immer wieder. Immer weniger Jugendliche treten mit dem Alter 20 ins volle Erwerbsleben ein. Es ist deshalb unrealistisch, den Beginn des Sparprozesses in den betrieblichen Vorsorgewerken auf das Alter 20 vorzuverlegen. Wir beklagen uns darüber, dass die Jugendlichen es heute schwer haben, Arbeit zu finden. Mit einem Beschluss gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit würden sie es noch schwerer haben. Dann müssten sie nämlich nicht nur eine Stelle suchen, sondern gleichzeitig auch die Einkaufssumme

in das betriebliche Vorsorgewerk mitbringen – eine Einkaufssumme, die sie nicht aufbringen könnten! Diese Konsequenzen für die Jugendlichen wiegen schwer.

Deshalb bittet Sie die Minderheit Bortoluzzi, ihrem Antrag zuzustimmen und damit den Beschluss zu bestätigen, den Sie in der ersten Lesung gefasst haben.

Keller Rudolf: Artikel 17 Absatz 1 war Bestandteil des in unserer Kommission hart erkämpften Kompromisses. Es ist sehr zu bedauern, dass der Ständerat nun ausgerechnet diesen Punkt aufgegriffen und wieder geändert hat. Wir hatten schon im sehr zentralen Artikel 9 Absatz 3 nachgeben müssen und haben zur Rettung des allgemeinen Konsenses auch keinen Antrag zu diesem zentralen Punkt mehr gestellt. Jetzt darf nicht auch noch dieser Punkt hinzukommen, sonst ist das ganze Werk kaum mehr als Kompromiss zu bezeichnen.

Ich möchte in Erinnerung rufen, dass das BVG-System schon an und für sich das Alterssparen ab dem Alter 25 vorsieht. Bei der überwiegenden Zahl von Pensionskassen ist das so geregelt und den Leuten auch so bekannt. Wenn wir nun ein neues Kriterium einführen und sagen, dass die Versicherten bei Austritt aus der Pensionskasse bereits ab dem Alter 20 einen Zuschlag von 4 Prozent zugut haben, dann werden Sie erleben, dass dies ständig von neuem zu sehr vielen Rückfragen und Unsicherheiten führt. Wenn man diesen Zuschlag ab dem Alter 20 gewähren will, sollte man konsequenterweise auch mit dem Sparvorgang im Alter 20 beginnen. Nun ist es jedoch so, dass zwischen 20 und 25 in den allermeisten Fällen gar kein angespartes Kapital vorhanden ist. Wir sollten hier konsequent bleiben und die Zuschläge ab 25 Jahren mit 5 Prozent gewähren. Mit Alter 45 ergibt auch das mit der bisherigen nationalrätlichen Lösung die maximale Freizügigkeit. Diese Lösung ist die logische Fortsetzung des BVG-Systems, wie wir es heute kennen. Wenn Sie diese logische Fortsetzung nicht wollen, dann müssen Sie eigentlich auch den Sparvorgang ab dem Alter 20 vorsehen. Das aber wollen – da rede ich aus Erfahrung – die meisten Versicherten überhaupt nicht. Ich appelliere insbesondere an Sie, die Sie bei der letzten Beratung in diesem Saal dem ursprünglichen Kompromiss zugestimmt haben, diesem Kompromiss treu zu bleiben, ihn anzunehmen, so dass wir eine Lösung finden, die in beiden Räten mehrheitsfähig ist, also den Zuschlag ab Alter 25 vorzusehen. Es wäre nicht gut, wenn wir das System komplizieren würden; das wäre etwas, was sich negativ auf das Image der Pensionskassen auswirken würde.

Zudem sticht gerade in der heutigen und leider in absehbarer Zeit nicht sehr viel rosiger werdenden wirtschaftlichen Situation das Argument der Förderung der Mobilität kaum mehr. Die Leute wechseln die Stelle in letzter Zeit massiv weniger häufig; gerade jüngere Leute tun das weniger. Die Zahl der Austritte bei Pensionskassen hat stark abgenommen. Das haben die Pensionskassen in letzter Zeit feststellen müssen. Bei diesen Arbeitsplatzproblemen ist nicht etwa die Pensionskasse massgebend, sondern es sind der Arbeitsplatz und seine Sicherheit an sich. Das ist zentral, alles andere tritt für die Versicherten eher in den Hintergrund; oft sogar die Lohnfrage. Ueber die Pensionskasse wird in diesem Zusammenhang kaum mehr nachgedacht. Auch das ist eine Feststellung, die man im täglichen Kontakt mit den Versicherten macht. Bleiben wir deshalb beim nationalrätlichen Beschluss.

Die SD/Lega-Fraktion stimmt dem Minderheitsantrag Bortoluzzi zu.

Frau Hafner Ursula: Für Versicherte, die noch nicht 45 Jahre alt sind, gibt es keine volle Freizügigkeit, weder mit dem Antrag der Mehrheit noch mit dem Antrag der Minderheit. Gemäss Minderheitsantrag erleiden aber alle Stellenwechsler, die noch nicht 45 Jahre alt sind, noch grössere Verluste als gemäss Mehrheitsantrag – also all jene Stellenwechsler, in deren Interesse Herr Allenspach zu reden vorgab! Denn sie alle werden einen kleineren Zuschlag zu ihren Beiträgen erhalten. Dazu gibt es durchaus auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits mit 20 Jahren ihren Sparprozess beginnen, und sie würden mit dem Minderheitsantrag bis zum 25. Altersjahr überhaupt keinen Zuschlag erhalten. Von die-

sen Jugendlichen hat Herr Allenspach überhaupt nicht gesprochen. Nun wird aber gerade von den jüngeren Leuten erwartet, dass sie mobil sind, dass sie die Stelle auch einmal wechseln, an einem anderen Ort neue Erfahrungen sammeln. Es ist wichtig, dass unsere jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Horizont erweitern, und wir sollten ihre Mobilität fördern statt sie zu behindern.

Ich finde es schon eigenartig: Ausgerechnet Leute wie jetzt die Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit, die einerseits im Namen der Wirtschaft nach mehr Mobilität schreien und andererseits bei der AHV Verbesserungen mit dem Argument abschmettern, die Solidarität der Jüngeren dürfe nicht überstrapaziert werden, wollen nun bei der zweiten Säule die Jüngeren noch stärker benachteiligen, als es mit dem Vorschlag von Bundesrat und Ständerat der Fall ist!

Die SP-Fraktion spricht sich nicht nur im Interesse der jüngeren Stellenwechsler für den Antrag der Mehrheit aus. Es ist vielmehr im Interesse aller, die unter den sogenannten «goldenen Fesseln» leiden, dass wir dieses Freizügigkeitsgesetz möglichst rasch verabschieden. Wer an die Hunderttausenden von Arbeitskräften denkt, die jährlich ihre Stelle wechseln oder verlieren und dabei grosse Verluste erleiden, wird nun nicht noch eine Differenz zum Ständerat schaffen in einem Punkt, in dem sich sowohl der Präsident der einstimmigen ständerätlichen Kommission als auch der Bundesrat vehement für ihre Lösung eingesetzt haben. Wir wollen nicht noch ein langwieriges Hin und Her provozieren, sondern das unsere dazu beitragen, dass das sehnlichst erwartete Freizügigkeitsgesetz möglichst bald in Kraft treten kann.

Ich ersuche Sie deshalb dringend, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

M. Sieber: Le groupe Adl/PEP soutient la proposition de la majorité. Nous sommes d'avis que le libre passage doit être possible dès l'âge de 20 ans.

En fait, pourquoi voulons-nous le libre passage dans le 2e pilier? Parce qu'à l'avenir les travailleuses et les travailleurs doivent pouvoir considérer les montants acquis pour la prévoyance vieillesse comme un capital d'épargne leur appartenant. Il n'y a aucune raison pour que ce principe ne soit valable qu'à partir de 25 ans. Par conséquent, nous vous proposons d'éviter que des gains sur les mutations soient possibles sur les dos des jeunes employés.

Nous vous prions donc de rejeter la proposition de la minorité.

Seiler Rolf: Wenn Sie gestatten, werde ich auch hier meine Muttersprache gebrauchen; Applaus erwarte ich keinen. (*Heiterkeit*)

Zur Sache: Herr Allenspach hat gesagt, wir befänden uns hier in einem echten Interessenkonflikt. Damit hat er recht. Aber er hat auch gesagt, wenn wir die Lösung des Ständerates wählen, seien die Pensionskassen gezwungen, den Sparprozess bereits auf das 20. Altersjahr zu verlegen. Diese schon mehrmals geäußerte Behauptung wird auch bei mehrmaliger Wiederholung nicht richtig.

Zum Interessenkonflikt, der in der Tat besteht: Wir haben zu entscheiden, wo wir die Prioritäten setzen. Setzen wir sie bei der Honorierung der Betriebstreue, oder setzen wir sie bei der Förderung der Mobilität, d. h. beim Abbau der «goldenen Fesseln»?

Ständerat und Kommissionsmehrheit möchten die Priorität nicht mehr bei der Honorierung der Betriebstreue sehen, sondern bei der Förderung der Mobilität. Das heisst, sie möchten die Jungen zwischen 20 und 45 Jahren beim Stellenwechsel in bezug auf die Freizügigkeitsleistungen wesentlich besserstellen, als unser Rat im Dezember 1992 beschlossen hat. Die Lösung des Ständerates und der Kommissionsmehrheit muss man als wesentlich arbeitnehmerfreundlicher bezeichnen als jene frühere Lösung.

In diesem Sinne schliesst sich die CVP-Fraktion der Kommissionsmehrheit und dem Ständerat an. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Deiss, Berichterstatter: Es geht hier wirklich um einen zentralen Punkt. Die Kommission hat lange beraten, um zu entschei-

den, ob bei diesem Eckwert vom Kompromiss abzukommen sei. Dagegen spricht auch, dass in vielen Kassen der Sparprozess erst mit dem Alter 25 beginnt. Aber schliesslich beantragt Ihnen die Kommission trotzdem, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, das heisst, ab dem Alter 20 einen vierprozentigen Zuschlag zu gewähren.

Einmal ist zu sagen, dass mit der Fassung des Ständerates die Angehörigen der jüngeren Generationen bessergestellt werden. Es wurde vorhin von Herrn Keller Rudolf gesagt, die Mobilität spiele heute nicht mehr. Darauf ist einerseits zu erwidern, dass ein solches Gesetz nicht auf konjunkturbedingte Umstände auszurichten ist. Andererseits ist auch hervorzuheben, dass gerade heute, bedingt auch durch das Problem der Arbeitslosigkeit, die Mobilität weiterhin eine wichtige Rolle spielt. Es erstaunt mich, dass Vertreter der Wirtschaft sich hier widerspenstig zeigen. Die Wirtschaft will heute Mobilität der Arbeitnehmer, und sicher bringt die ständerätliche Lösung mehr Mobilität, mehr Freizügigkeit für die jüngeren Semester. Das ist das erste Argument, das die Kommission schliesslich bewegt hat, in diesem Punkte dem Ständerat zu folgen.

Dazu kommt, dass diese Lösung auch dem Wunsche der Initianten, des Kaufmännischen Verbandes, entspricht und somit die Hoffnung besteht, dass auch von dieser Seite her dann eine Zustimmung zu unserem Gesetz kommen wird und die Initiative zurückgezogen werden kann. Das würde sicher der Sache dienen, denn es geht nicht darum, nur die Beratung dieses Gesetzes zu Ende zu führen, sondern auch seine Inkraftsetzung zu gewährleisten.

Weiter ist beizufügen, dass auch der Bundesrat diese Lösung schon vorgeschlagen hatte, zumal die Argumente, die gegen diese Lösung angeführt werden, nicht unbedingt stimmen. Gerade das Argument von Herrn Allenspach – auch Herr Seiler Rolf hat das schon hervorgehoben –, die Versicherungen müssten ihre Versicherungspläne ändern und müssten mit dem Sparprozess ab dem Alter 20 beginnen, stimmt nur teilweise. Denn dort, wo mit dem Sparprozess nicht mit dem Alter 20 begonnen wird, ist ja auch kein Sparkapital vorhanden und somit ist – wenigstens bis zum Alter 25 – auch kein Zuschlag zu gewähren. Was stimmt, ist effektiv, dass die Lage der Jungen – bis zum Alter 35 wenigstens – verbessert wird. Aber das ist ja im Sinne dieses Gesetzes, mit dem die Gewährung der Freizügigkeit beabsichtigt wird.

Deshalb beantrage ich Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, hier dem Ständerat zu folgen.

M^{me} Brunner Christiane, rapporteur: La majorité de la commission vous propose de vous rallier à la fois à la version du Conseil fédéral et à celle du Conseil des Etats.

Nous avons longuement discuté, dans notre premier débat, de cette question que nous abordons à nouveau aujourd'hui, mais finalement, il faut bien reconnaître que dans une variante ou dans l'autre, la prestation de libre passage entière n'est garantie qu'à partir de 45 ans.

Un des éléments que je voudrais soulever et contredire, c'est celui de l'argument de M. Keller Rudolf qui prétend que maintenant la mobilité est moins demandée qu'il y a un ou deux ans et que, par conséquent, on peut prendre des décisions différentes. D'une part, si les personnes changent moins volontiers ou moins spontanément de place de travail à l'heure actuelle, il faut reconnaître que les travailleurs et les travailleuses perdent et changent leur place de travail en raison de la conjoncture actuelle, même si cela est involontaire. D'autre part, le principe de la mobilité reste un principe permanent qui ne peut pas fluctuer d'année en année.

La version du Conseil fédéral et celle du Conseil des Etats favorisent les plus jeunes des assurés en leur assurant une prestation de libre passage minimale plus élevée. Il faut dire également que nous avons accepté en commission de suivre le Conseil des Etats dans la restriction qu'il a imposée à l'article 17 alinéa 2 lettre c. Les cas des rentes transitoires, qu'on appelle souvent «rentes-ponts AVS», sont réglés extrêmement différemment d'une institution de prévoyance à une autre, et c'est pourquoi le Conseil des Etats a estimé qu'il fallait pouvoir les déduire dans les cas où cela pouvait avoir une inci-

dence directe sur la prestation de libre passage. Notre commission a donc suivi cette restriction, d'ailleurs à une courte majorité.

Toutefois, la compétence a été donnée au Conseil fédéral de fixer les conditions et les modalités de cette éventuelle déduction, sans que cela puisse entraîner un retard dans la mise en vigueur de la loi, ainsi qu'on nous en a assurés en commission. Il s'agit donc d'une pondération, dans cet article 17, et c'est pourquoi la commission vous demande de rejeter la proposition de minorité Bortoluzzi.

Bundesrat Koller: Erlauben Sie mir eine allgemeine Bemerkung zum Differenzbereinigungsverfahren. Der Bundesrat hofft sehr, dass dieses wichtige Gesetz spätestens in der Dezembersession verabschiedet werden kann. Dieses Gesetz bringt einen sehr wichtigen Beitrag zur Erneuerung der schweizerischen Wirtschaft, indem es die berühmten «goldenen Fesseln» aufhebt. Ich möchte Sie daher dringend bitten, künftige Entscheide mit dem Ziel «Schlussabstimmung Ende Dezembersession» zu fällen.

Gesamthaft dürfen wir doch feststellen, dass der Ständerat in allen wesentlichen Punkten der Konzeption des Bundesrates und des Nationalrates gefolgt ist. Dies gilt vor allem für die wichtige Bestimmung über den technischen Zinssatz, wo Bundesrat, Nationalrat und jetzt auch der Ständerat den Kassen in einem sehr, sehr wichtigen Punkt entgegengekommen sind. Demgegenüber habe ich schon bei der ersten Beratung im Nationalrat angemeldet, dass der Bundesrat im Zweitrat bei Artikel 17 auf seinen ursprünglichen Vorschlag zurückkommen werde. Glücklicherweise ist uns der Ständerat in diesem Punkt auch tatsächlich gefolgt. Ich möchte Sie dringend bitten, hier Bundesrat, Ständerat und der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Weshalb? Dieses Gesetz bringt die sogenannte volle Freizügigkeit erst mit dem Alter 45. Wir haben daher alles Interesse, die jüngeren Stellenwechsler so gut wie möglich zu stellen, obwohl wir wissen, dass die volle Freizügigkeit im Alter zwischen 20 und 45 Jahren noch nicht realisiert ist.

Wegen der Jungen – sie sollen ja gerade im Interesse unserer Volkswirtschaft die Stelle oft wechseln können – liegen der Entwurf des Bundesrates bzw. der Beschluss des Ständerates richtig. Er stellt nämlich die jungen Vorsorgenehmer bei einem Stellenwechsel bedeutend besser; der Zuschlag beträgt beispielsweise bei einem 30jährigen 40 Prozent und nicht – wie bei der Lösung des Nationalrates – nur 25 Prozent.

Das ist der entscheidende Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, hier dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen, damit wir auch in bezug auf die Jungen möglichst nahe an das Freizügigkeitsideal herankommen.

Vielleicht darf auch ich hier festhalten, dass das, was Herr Allenspach als Sprecher der Minderheit ausgeführt hat, unseres Erachtens nicht gilt. Zwar trifft es zu, dass der Sparprozess in den meisten Vorsorgeeinrichtungen erst im Alter 25 beginnt, so beispielsweise bei allen BVG-Minimalkassen. Anders, als dies von der Minderheit geltend gemacht worden ist, ist dies aber kein Argument für die Lösung eines Zuschlags ab Alter 25. Denn selbst wenn der Zuschlag ab dem Alter 20 gerechnet wird, kann eine Vorsorgeeinrichtung auch weiterhin ihren Sparprozess erst ab Alter 25 beginnen. Falls bis zum 25. Altersjahr nur Risikoprämien entrichtet werden müssen, sind auch künftig bis zu diesem Alter weder Aus- noch Eintrittsleistungen geschuldet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen von Artikel 17 Absatz 2ter – wo ich übrigens Herrn Allenspach zustimmen kann – für die Variante «Abzug für Risiken und Sondermassnahmen, dafür Verzinsung» entscheidet.

Nach diesen mehr technischen Bemerkungen zum Schluss doch noch einmal eine politische Ueberlegung. Ich bin überzeugt: Die Chance, dass die Volksinitiative des Kaufmännischen Verbandes zurückgezogen wird, besteht nur dann, wenn Sie hier tatsächlich dem Bundesrat und dem Ständerat folgen. Ich möchte Sie daher dringend dazu auffordern. Dann haben wir tatsächlich eine Chance, das Gesetz dieses Jahr zu verabschieden und es auf den 1. Januar 1995 in Kraft zu setzen.

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Es ist von verschiedenen Rednern gesagt worden, meine Ausführungen seien nur teilweise wahr oder sie seien teilweise unwahr. Ich möchte meine Aussagen wie folgt klarlegen: Die Kassen werden gezwungen, den Sparprozess mit dem 20. Altersjahr zu beginnen, wenn sie nicht eine Prämiendifferenzierung einführen und sagen wollen, vom 20. bis zum 25. Altersjahr bestehe nur eine Risikodeckung.

Glauben Sie, dass sich in der Praxis eine Prämiendifferenzierung durchsetzen wird, wonach die Versicherten zwischen 20 und 25 Jahren weniger Prämien an die Vorsorgeeinrichtungen bezahlen als die über 25jährigen?

Theoretisch haben Sie recht, meine Damen und Herren Befürworter des Mehrheitsantrages, aber die Praxis sieht eben anders aus.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	59 Stimmen

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c
Angenommen – Adopté

Abs. 2ter – Al. 2ter

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Der Minderheitsantrag musste im letzten Moment umformuliert werden, weil die Verwaltung eine neue Konzeption dieser Bestimmung eingebracht hat. Deshalb bitte ich Sie zu beachten, dass der Minderheitsantrag modifiziert wurde.

Worum geht es im Grunde genommen? In Artikel 17 werden die Mindestleistungen, auf die der Arbeitnehmer beim Austritt auf jeden Fall Anspruch hat, umschrieben. Dabei muss der Grundsatz beachtet werden, dass nur jene Beträge als Mindestleistungen zurückerstattet werden können, die die Pensionskasse nicht schon zur Risikodeckung ausgegeben hat und worüber sie deshalb nicht mehr verfügen kann. In diesem Sinne sind die Aufwendungen abzugsfähig, die zur Deckung der sogenannten Langzeitrenten – Tod und Invalidität während der aktiven Erwerbszeit – und der AHV-Ueberbrückungsrenten – bei vorzeitiger Pensionierung – notwendig sind.

Wir haben dies in Absatz 2 so festgehalten. Abzugsfähig ist gemäss Absatz 2bis der Beitrag, der für Sondermassnahmen im Sinne von Artikel 70 BVG verwendet wird. Denn diese Sondermassnahmen sehen Besserstellung der Eintrittsgeneration und Teuerungszulagen auf den laufenden Renten vor. Gemäss Artikel 70 BVG wird dafür ein Prozent der Prämien verwendet. Dieses Prämienprozent wird, wie die Beiträge für Risikoleistungen, laufend ausgegeben und steht deshalb beim Austritt eines Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung nicht mehr zur Verfügung, kann also nicht mitgegeben werden. Das gleiche gilt übrigens auch für die Beiträge an den Sicherheitsfonds, die die Pensionskassen jährlich abzuliefern haben.

Viele Erfahrungen bestätigen, dass die Aufwendungen für die Risikoprämien etwa der Verzinsung entsprechen. Viele Pensionskassen haben deshalb die Abzüge nicht vorgenommen, die normalen Prämien der Arbeitnehmer aber auch nicht verzinst.

Der Ständerat und die Kommissionsmehrheit haben zu Recht die Bestimmung aufgenommen, dass der Abzug der Aufwendungen zur Deckung von Risikoleistungen zulässig sei, wenn der nicht für Risikoleistungen verwendete Teil verzinst in die Berechnungen der Risikoleistungen einbezogen werde.

Soweit bin ich durchaus mit der Kommissionsmehrheit einverstanden. Aber bezüglich der Aufwendungen für Sondermassnahmen besteht im vorliegenden Artikel eine Gesetzeslücke. Sie sollten meines Erachtens gleich behandelt werden wie die Aufwendungen zur Risikodeckung. Sie sollten also auch nur dann abgezogen werden können, wenn der für Sondermassnahmen eingezogene, aber nicht ausgegebene Teil verzinst in die Berechnung der Austrittsleistungen einbezogen wird. Es ist auch paradox, wenn man im ersten Teil des Satzes von Sondermassnahmen und Risikodeckung, bei der Verzinsung aber dann nur noch von den Risikobeiträgen spricht.

Mein Minderheitsantrag ist deshalb kein Gegenantrag zum Antrag der Kommissionsmehrheit, sondern er ist eine Ergänzung und kann deshalb auch nicht der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt werden. Nicht nur der für Risikoleistungen verwendete, sondern auch der nicht für Sondermassnahmen ausgegebene Teil müssen verzinst in die Berechnung einbezogen werden, wenn ein Abzug dieser Beiträge vorgesehen ist.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Ergänzung, die in der Logik des Systems liegt und eine Präzisierung bedeutet, zuzustimmen.

Deiss, Berichterstatter: Ich möchte vorerst feststellen, dass wir es hier nicht mit einem Antrag einer Minderheit, sondern einer «Einzelheit» zu tun haben; denn Herr Allenspach war allein in dieser Minderheit. Diese hat nun einstimmig beschlossen, diesen Minderheitsantrag abzuändern und in der Form des Textes, den wir nun vor Augen haben, zu präsentieren. In seiner ursprünglichen Formulierung wich der Antrag von Herrn Allenspach materiell vom Mehrheitsantrag ab, insofern er bedeutete, dass Gelder für Sondermassnahmen auch hätten abgezogen werden können, wenn keine Verzinsung vorgelegen hätte.

Die abgeänderte Fassung des Textes entspricht eigentlich dem Sinn des Textes der Kommissionsmehrheit. Sie sagt nur ausdrücklicher, was gemeint ist, nämlich dass das nicht für Risikoleistungen oder nicht für Sondermassnahmen bestimmte Freizügigkeitskapital verzinst werden muss, damit überhaupt Abzüge stattfinden können.

Bundesrat Koller: Ich bin überzeugt, dass der korrigierte Minderheitsantrag Allenspach das Anliegen am besten und am präzisesten zum Ausdruck bringt. Dies zeigt, dass auch einmal einer allein recht haben kann.

Ich bitte Sie um Zustimmung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit	Minderheit

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 1–3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Spoerry, Allenspach, Borer Roland, Bortoluzzi, Eymann Christoph, Gysin, Keller Rudolf, Philipona)

.... Anspruch auf freie Mittel. Die Aufsichtsbehörde

Abs. 2

Die freien Mittel sind aufgrund des Vermögens, das zu Veräusserungswerten bewertet ist, zu berechnen.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23 al. 1–3

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Spoerry, Allenspach, Borer Roland, Bortoluzzi, Eymann Christoph, Gysin, Keller Rudolf, Philipona)

.... ou collectif à des fonds libres

Al. 2

Les fonds libres doivent être calculés en fonction de la fortune, dont les éléments seront évalués sur la base des valeurs de revente.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Frau Spoerry, Sprecherin der Minderheit: Der Antrag, den Ihnen die Minderheit im Artikel 23 Absatz 1 präsentiert, scheint auf den ersten Blick ein rein redaktioneller Antrag zu sein. Es geht genau um ein Wort. Wir beantragen Ihnen, das Wort «die» zu streichen, nicht einen «Anspruch auf die freien Mittel», sondern einen «Anspruch auf freie Mittel» ins Gesetz zu schreiben. In Wirklichkeit aber handelt es sich bei diesem Antrag doch um einen Vorschlag von etwelcher materieller Bedeutung. Um das nachzuvollziehen, bitte ich Sie, auf der Fahne die Mutation dieses Artikels zu beachten. Der Bundesrat hat in Artikel 23 Absatz 1 vorgeschlagen: «Bei einer Teil- oder einer Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung hat der Vorsorgenehmer neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung auch Anspruch auf einen Teil der freien Mittel.» Ihr Rat hat in der ersten Lesung diese Fassung übernommen und noch beigefügt, dass die Aufsichtsbehörde über die Verteilung im Einzelfall entscheiden könne. Der Ständerat hat dann diesen ersten Satz abgeändert und hat festgehalten, dass neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein Anspruch auf die freien Mittel bestehe. Diese enge Formulierung verursacht nun nach unserer Ueberzeugung zwei Probleme:

1. Es ist ein Unterschied, ob eine Teil- oder eine Gesamtliquidation vorgenommen wird. Bei einer Teilliquidation verbleibt ein Teil der Belegschaft bei der Kasse, und deswegen muss natürlich auch ein Teil der freien Mittel für diese Versicherten bereitgestellt werden.

2. Bei einer Gesamtliquidation haben wir als weiteres Problem Versicherte, die noch im Erwerbsleben stehen und damit Anspruch auf die Austrittsleistung haben. Daneben gibt es aber bereits Pensionierte, und auch diese Pensionierten sollen einen Anspruch auf freie Mittel haben. Diese haben bislang zur Gewährung des Teuerungsausgleichs beigezogen werden können. Zudem haben die Pensionierten auch mitgeholfen, freie Mittel zu schaffen.

In der Fassung des Bundesrates wurde dieser Problematik Rechnung getragen. Es war gewährleistet, dass der Stiftungsrat und die Aufsichtsinstitution auch den Rentnern etwas zuhalten könnte, indem der Bundesrat ganz klar vom «Anspruch auf die Austrittsleistung» – und damit nur von den Erwerbstätigen – spricht, aber gleichzeitig auch nur «einen Teil der freien Mittel» zuspricht und damit die Möglichkeit offenhält, auch den Rentnern etwas zu geben.

Die Fassung des Ständerates hingegen schliesst die Rentner eigentlich aus, oder zumindest wird hier eine Unsicherheit geschaffen, indem jene, die einen Anspruch auf die Austrittsleistung haben – also die Erwerbstätigen – gleichzeitig auch den «Anspruch auf die freien Mittel» haben sollen. Dies schränkt den Entscheid des Stiftungsrates und auch der Aufsichtsbehörde ungebührlich ein, und das ist nach unserem Dafürhalten unerwünscht.

Lassen wir dagegen das Wörtchen «die» weg und sagen, dass neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung auch ein «Anspruch auf freie Mittel» besteht, so erhalten wir wiederum die notwendige Flexibilität, die es den zuständigen Instanzen erlaubt, den Einzelfall zu beurteilen. Je nachdem, ob eine Teil- oder eine Gesamtliquidation vorliegt, kann dann entschieden werden, wie die vorhandenen freien Mittel unter den verschiedenen Anspruchsberechtigten aufgeteilt werden sollen.

Aus diesem Grunde, im Interesse der notwendigen Klarheit, gleichzeitig aber auch im Interesse der Flexibilität zugunsten aller Versicherten, bitte ich Sie um Zustimmung zum Minderheitsantrag. Ich hoffe auch auf die Zustimmung des Bundesrates, weil ich mit dem Minderheitsantrag auf seine ursprüngliche Fassung zurückkomme, die ich als die einzig korrekte in diesem Zusammenhang ansehe.

Präsident: Die SD/Lega-Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Minderheit Spoerry unterstützt.

Deiss, Berichterstatter: Bei diesem Minderheitsantrag wie bei jenem von Herrn Allenspach handelt es sich meiner Ansicht nach nicht um eine materielle Differenz. Ich glaube, dass die Aenderung, die von der Minderheit Spoerry beantragt wird, dem Sinn des Mehrheitsantrages entspricht, aber vielleicht eine Unsicherheit aufzuheben vermag.

M^{me} Brunner Christiane, rapporteur: La situation en commission n'était pas très claire lorsque M^{me} Spoerry a demandé de revenir en arrière sur l'article en question.

Mais, à mon avis, je crois que, dans ses discussions préalables, la commission a montré que c'est bien cela qu'elle entendait suivre et, par conséquent, sans qu'on ait pris une décision tout à fait formelle et sur le fond à cet égard, je crois que ça va dans le sens des discussions de la majorité de la commission si nous acceptons la proposition de minorité Spoerry.

Bundesrat Koller: Ich stimme der Minderheit zu.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité*

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté*

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Loeb François
Festhalten*

Art. 24

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Loeb François
Maintenir*

Loeb François: Ich schlage Ihnen vor, an unserem Beschluss zu Artikel 24 festzuhalten. Warum? Wir haben in dieser Session und auch früher in Bern schon einige Male über Revitalisierung und Abbau von Reglementierung gesprochen. Aber mit Worten allein erreichen wir keine Resultate. Abbau von Reglementierung, von administrativem Aufwand macht sich im Kleinen, im einzelnen Gesetz, im einzelnen Gesetzesartikel bemerkbar.

Der von uns gefasste Beschluss sah vor, dass jeder Versicherungsnehmer auf Wunsch – wenn er einen Bedarf hat – die Berechnung seines Guthabens anfordern kann, dass ihm diese jedoch mindestens alle drei Jahre obligatorisch zuzustellen ist.

Die Kommission sieht nun vor, zur obligatorischen jährlichen Zustellung zurückzukehren. Dies bedeutet für kleine und mittlere Pensionskassen einen grossen administrativen Aufwand, der nicht zu verantworten ist. Es macht schlichtweg keinen Sinn, mit diesem Artikel einen riesigen Papierausstoss auszulösen, wenn es auch anders geht. Ich möchte daran erinnern, dass wir insgesamt drei Millionen Pensionskassenangehörige haben. Vergessen Sie nicht, dass jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer nach unserer Fassung, die wir hier beschlossen haben, auf Wunsch und bei Bedarf eine Berechnung erhalten kann. Also lassen wir doch die Vernunft walten, machen wir Ernst mit dem Abbau von administrativem Aufwand in der Wirtschaft! Niemand kann verstehen, dass wir für Abbau von administrativen Auflagen sind, dies aber im konkreten Fall, wenn es offensichtlich möglich ist, nicht tun.

Halten wir bei Artikel 24 an unserem Beschluss fest. Haben Sie ein Herz für die kleinen und mittleren Betriebe!

Früh: Nachdem Herr Loeb François seinen Antrag begründet hat, kann ich mich eigentlich relativ kurz fassen, denn Sie wissen, dass ich etwa im gleichen politischen Lager anzusiedeln bin.

Ich bitte Sie im Namen der praktisch einmütigen freisinnig-demokratischen Fraktion, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Wir möchten damit vor allem administrativen Leerlauf abbauen. Es ist doch so, dass im Zusammenhang mit der Gesetzgebung, vor allem auch mit der Gesetzgebung im Sozialversicherungsbereich, Normen eingeführt, Meldungen und Unterlagen und Papiere verlangt werden, die wohl für den ganz grossen Betrieb keinen grossen zusätzlichen Aufwand bedeuten, für kleinere – in diesem Fall für mittlere – Betriebe aber in der Durchführung doch zu grossen Problemen führen. Ich erinnere Sie an das Aktienrecht, das für Publikumsgesellschaften keine nennenswerten Probleme bringt, wohl aber für die kleinen Familienunternehmungen, für die Familienaktiengesellschaften, und zwar von den zusätzlichen Kosten wie auch vom administrativen Aufwand her.

Nun geht es bei diesem Artikel 24 nicht um den Kleinbetrieb. Das ist mir völlig klar. Es geht nicht um den Kleinbetrieb, der keine eigene Institution für die zweite Säule hat, sondern eher um den mittleren Betrieb, der eine eigene Kasse unterhält. Aber auch hier sollten wir nicht unnötige jährliche Mitteilungen verlangen, wenn eine solche Mitteilung «auf Wunsch, aber mindestens alle 3 Jahre» genügen würde. Es ist so, dass bei Bedarf eine Auskunft selbstverständlich ist und erfolgen kann, wenn eine solche verlangt wird. Nur: Reglementarisch festlegen sollten wir aus Vernunftgründen die drei Jahre. Damit würden Sie nur am Beschluss festhalten, den wir in diesem Rat gefasst haben, was in diesem besonderen Falle sicher auch das Richtige wäre.

Halten Sie doch bitte am Beschluss unseres Rates fest.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie dem Antrag Loeb François zustimmt.

Keller Rudolf: Ich unterstütze den Antrag, hier bei der nationalrätlichen Fassung zu bleiben. Für die Versicherten bringt die nationalrätliche Fassung eindeutig eine Verbesserung, indem die Pensionskasse auf Wunsch jederzeit Auskunft geben muss, zumindest aber alle drei Jahre, wie wir bereits gehört haben.

Auch mit dieser Variante rutschen viele Kassen in Probleme hinein. Insbesondere die grossen Versicherer bekommen da auch Probleme, nicht nur die kleinen. Es gibt rund 200 000 Vorsorgestiftungen, die über Sammelstiftungen laufen, und da haben die Versicherer keinen Einblick in die Kontenführung bei den Arbeitgebern. Bei vielen Einzelpolicen gibt es Differenzen zwischen der Meldung der eigenen Beiträge der Versicherten, die vom Lohn abgezogen werden, und den reglementarisch abgesicherten Kontenführungen der Versicherer. Aufgrund des Bearbeitungsverlaufs und des technischen Ablaufs der einzelnen Policen müssen die Versicherer die jährliche Austrittsleistung jeweils Ende Jahr bekanntgeben, weil es unter dem Jahr aus vielfältigen Gründen immer wieder zu Lohnänderungen kommen kann. Es wird vom Arbeitgeber im Laufe des Jahres z. B. nicht gemeldet, dass jemand einen Bildungsurlaub oder einen unbezahlten Urlaub hat oder dass jemand befördert wird – mit entsprechender Besserstellung in der Pensionskasse – oder dass jemand heiratet und in eine andere Versichertenkategorie kommt. Das alles sind mögliche Fehlerquellen, die sehr vielfältig sein können und die sich dann niederschlagen, wenn es darum geht, die Versicherten zu informieren. Diese Fehlerquellen bewirken dann, dass die Versicherer nicht immer den letzten Stand des Kontos des Versicherten kennen. Es gibt Abweichungen, die Probleme bieten. Wenn wir Ende Jahr den Versicherten diese Mitteilung schicken, kommt sofort die Rückfrage: Beim Versicherten X und beim Versicherten Y ist etwas falsch, und es beginnt eine relativ aufwendige Sucherei.

Wir rutschen so also unnötigerweise in zusätzliche administrative Probleme hinein. Ich bitte Sie mitzuhelfen, dass wir diese Probleme möglichst nur alle drei Jahre haben, wie das ursprünglich vom Nationalrat auch beschlossen wurde. Eine In-

formation ist vernünftig; wir wehren uns nicht generell gegen die Information der Versicherten, aber man sollte die Häufigkeit auch nicht übertreiben.

Erlauben Sie mir zuallerletzt noch einen Satz: Es gibt auch sehr viele Versicherte, die diese Informationen rundweg nicht wollen, und andere wiederum können die Informationen nicht begreifen, weil diese inzwischen so umfassend und kompliziert geworden sind, dass kaum mehr jemand durchblickt, wenn er nicht von der entsprechenden Branche ist.

Frau **Hafner Ursula**: Meine Vorredner haben sich für die kleinen und mittleren Betriebe oder für die Kassen eingesetzt. Ich möchte mich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzen; denn meiner Meinung nach sind die Kassen für die Versicherten da, nicht die Versicherten für die Kassen.

Herr Keller Rudolf hat uns soeben erklärt, die Kassen könnten bei den Abrechnungen in grosse Schwierigkeiten kommen; plötzlich sei überall etwas falsch, es müsse eine aufwendige Sucherei beginnen. Ich sehe nicht ein, dass die ganze Sache einfacher werden soll, wenn erst nach drei Jahren abgerechnet wird und über drei Jahre hin eine komplizierte und aufwendige Sucherei stattfinden muss. Das Argument, der bürokratische Aufwand sei bei jährlichen Abrechnungen grösser, leuchtet mir in diesem Lichte gesehen überhaupt nicht ein. Wenn diese Abrechnung jährlich institutionalisiert ist, dann kann der Aufwand nicht so viel grösser sein.

Aber das Hauptargument ist für mich, dass es für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unangenehm ist, wenn sie im Moment, wo sie an einen Stellenwechsel denken, von ihrem Arbeitgeber eine Abrechnung verlangen müssen. Damit zeigen sie schon, dass sie an einen Stellenwechsel denken. Herr Loeb François hat uns gesagt, es bereite dem Patron dann Aerger, wenn er diese Abrechnungen erstellen müsse.

Ich bitte Sie im Interesse der Versicherten, hier dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Noch einmal: Es ist in meinen Augen auch sinnlos, hier unnötige Differenzen zu schaffen. Unser Entscheid kam letztes Mal durch ein Zufallsmehr zustande: ein Grund mehr, jetzt einzulernen und mit Ständerat und Bundesrat zu stimmen.

Deiss, Berichterstatter: Herr Kollege Loeb François ist hartnäckig. Er hat in der ersten Lesung mit einem Zufallsmehr von 47 zu 45 Stimmen seinen Antrag gegen die Kommissionsmehrheit durchgebracht. Er möchte diese Differenz auch jetzt aufrechterhalten.

1. Es gehe dabei um administrativen Leerlauf. Herr Keller Rudolf hat sehr gut bewiesen, dass eine jährliche Information gerade administrative Leerläufe oder Schwierigkeiten zu beheben hilft. Stimmt es nämlich, dass all diese Schwierigkeiten, korrekte Konten nachzuführen, bestehen, ist es geradezu eine Notwendigkeit, jährlich abzurechnen, damit diese Fehler eruiert werden können. Wartet man drei Jahre, ist es viel schwieriger, solche Sachen überhaupt noch aufzudecken.

2. Es gibt nicht nur finanzielle, es gibt auch administrative Hürden der Freizügigkeit. Dadurch, dass eine Abrechnung verlangt werden muss – «auf Wunsch» –, erstellt man eine administrative Hürde, genau wie es Frau Hafner Ursula gezeigt hat. Das ist dem Arbeitnehmer nicht immer angenehm, weil er der Pensionskasse, also indirekt auch dem Arbeitgeber gegenüber, bekanntgeben muss, dass er auf Stellensuche ist.

Eine jährliche Information in dieser Angelegenheit ist durchaus billig; Herr Loeb François würde es sicher auch nicht akzeptieren, wenn er in anderen Angelegenheiten, zum Beispiel über seine Bankkonti, Auszüge nur auf Wunsch zugestellt erhielte. Ich glaube, dass man es den Arbeitnehmern schuldig ist, die Information jährlich zuzustellen. Das Argument, sie wollten diese Information nicht, ist sicher nicht haltbar. Gerade dort, wo sie sie nicht wollen, ist es vielleicht gut, dass sie ab und zu über ihre Situation in bezug auf die Vorsorge informiert werden.

Deshalb bitte ich Sie, diese Differenz auszuräumen, sie nicht aufrechtzuerhalten und der Kommission zu folgen.

M^{me} **Brunner Christiane**, rapporteur: Sans en faire une question de principe, la commission s'est ralliée à la décision du

Conseil des Etats pour ne pas créer des divergences inutiles, et la commission vous demande de la suivre sur ce point.

L'assuré a le droit d'avoir tous les renseignements dont il a besoin en matière de prestation de libre passage sans devoir informer, au préalable, son employeur de ses intentions de le quitter, par exemple. Il a le droit à une information continue et même si cette information est compliquée, en raison de la matière, elle ne sera pas moins compliquée si on la lui donne tous les trois ans plutôt que tous les ans.

C'est pourquoi la commission vous propose de rejeter la proposition Loeb François.

Keller Rudolf: Als Konsequenz der jetzt laufenden Diskussion möchte ich Herrn Bundesrat Koller um etwas bitten: Aufgrund der für diesen Bereich dargelegten Probleme – ich selbst, aber auch andere haben sie geschildert – wären wir froh, wenn wir von Ihnen allerwenigstens die Zusicherung hätten, dass wir beim Aufführen der reglementarischen Austrittsleistungen sinngemäss einen Vermerk anbringen könnten, wonach diese Beträge ohne Gewähr seien, also keine Rechtswirksamkeit haben, dass es beispielsweise Rundungsdifferenzen geben könne. Damit wären die Versicherten hier besser abgestützt.

Bundesrat **Koller**: Zunächst zum Anliegen von Herrn Keller Rudolf: Ich kann ihm bestätigen, dass auch der Bundesrat der Auffassung ist, dass diese Mitteilung gemäss Artikel 24 keinen Verfügungscharakter hat und daher ohne Gewähr erfolgt. Das heisst nicht, dass die Mitteilung deswegen ohne Sorgfalt erfolgen müsste, aber sie zieht in diesem Sinne keine Rechtsfolge nach sich.

Nun zum Artikel selber. Herr Loeb François hat sein Anliegen schon bei der ersten Beratung vorgetragen. Ich gebe zu: Sein Antrag hatte mit 47 zu 45 Stimmen obsiegt. Der Ständerat ist aber wieder auf die bundesrätliche Fassung zurückgekommen.

Für die bundesrätliche Fassung waren eigentlich zwei Argumente massgeblich: einmal die neuen Informationsbedürfnisse, vor allem im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der zweiten Säule. Das ist ein Aspekt, der bisher noch nicht geltend gemacht worden ist. Weiter wurde das Element des Persönlichkeitsschutzes erwähnt, wonach jemand, der die Stelle wechseln will, das nicht unbedingt gern bekanntgibt, auch nicht seiner Pensionskasse.

Das waren die wesentlichen Gründe für unsere Fassung, und wir waren der Meinung, dass angesichts dieser legitimen Bedürfnisse eine jährliche Zustellung gerechtfertigt sei.

Wir möchten Sie daher auch im Interesse der Differenzbereinigung bitten, dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Loeb François	61 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	46 Stimmen

Art. 26 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Hafner Ursula, Eggenberger, Goll, Gonseth, Hafner Rudolf, Jöri, Leuenberger Ernst, Sieber)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 26 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Hafner Ursula, Eggenberger, Goll, Gonseth, Hafner Rudolf, Jöri, Leuenberger Ernst, Sieber)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Hafner Ursula**, Sprecherin der Minderheit: Ich beantrage Ihnen einmal mehr, dem Ständerat zu folgen.

Die Minderheit beantragt es Ihnen hier in bezug auf den Zinsrahmen für den technischen Zinssatz. Wir haben grosses Verständnis dafür, dass der Präsident der ständerätlichen Kommission aus der Formulierung des Nationalrates nicht klug wurde und glaubte, die Festsetzung eines Zinsrahmens «von mindestens einem Prozent» sei ein Betriebsunfall gewesen und es müsste richtigerweise «von höchstens einem Prozent» heissen.

Der Ständerat hat in der Tat die Logik auf seiner Seite. Im Vorschlag des Bundesrates ist ja überhaupt noch nicht von einem Zinsrahmen die Rede. Der Bundesrat wollte einen einheitlichen Zinssatz festlegen. Solange nämlich nicht alle Vorsorgeeinrichtungen den gleichen technischen Zinssatz anwenden, ergeben sich aus diesem Grund bei einem Kassenwechsel Gewinne für die einen, Verluste für die andern. Es geht hier zugegebenermassen um ein technisches Detail, aber bekanntlich sitzt ja der Teufel im Detail. Dieses Detail kann für jemanden, der von einer Pensionskasse zu einer andern wechseln muss, grosse finanzielle Auswirkungen haben. Frau Brunner Christiane hat Ihnen in der ersten Lesung als Sprecherin der Kommission folgendes Beispiel gegeben: Wechselt jemand im Alter von 49 Jahren von einer Kasse, die mit einem technischen Zinssatz von 4,5 Prozent rechnet, zu einer Kasse, die mit 3 Prozent rechnet, so kann ihn das den Verdienst von sage und schreibe zwei Jahren kosten. Beträgt der Unterschied beim technischen Zinssatz nicht 1,5 Prozent, sondern 0,5 Prozent, so kann es immer noch rund 40 Prozent des Lohnes ausmachen, je nachdem, wieviel Sie verdienen: also 15 000, 20 000, 30 000, 40 000 oder auch 50 000 Franken.

Das zeigt klar, dass wir nicht eigentlich von Freizügigkeit reden können, nicht einmal zwischen gleichen Kassentypen, solange wir keinen einheitlichen Zinssatz haben. Der Grund, weshalb wir in der ersten Lesung einem Zinsrahmen zugestimmt haben, liegt bei den Schwierigkeiten, welche eine sofortige Vereinheitlichung den knapp 20 Prozent der Kassen, die noch nicht bei 4 Prozent liegen, bereiten könnte. Eine allzu rapide Anpassung könnte ihren Finanzbedarf drastisch erhöhen. Herr Allenspach wird Ihnen das sicher in den grellsten Farben noch schildern. Er wird erklären, das Deckungskapital sei in Gefahr und ein Leistungsabbau zu befürchten, weil kein Geld für Zusatzleistungen zu den laufenden Renten mehr vorhanden sein werde.

Da auch wir diese Gefahren sehen, sind wir einverstanden damit, dass der Bundesrat zunächst noch eine Marge von 1 Prozent gewährt. Das Wort «mindestens» ist in der ersten Lesung hineingerutscht, weil gesagt wurde, die Marge dürfe jetzt nicht kleiner sein. Vorläufig wird es keinen Unterschied machen, ob wir nun «mindestens» oder «höchstens» hineinschreiben. Der Bundesrat hat so oder so vor, auf 1 Prozent zu gehen. Mit der Zeit soll er sich aber seinem ursprünglichen Ziel eines einheitlichen technischen Zinssatzes annähern können und den Zinsrahmen verkleinern und nicht etwa vergrössern. Deshalb ist es richtig, ins Gesetz hineinzuschreiben, er lege einen Zinsrahmen von höchstens 1 Prozent fest, damit es dann später auch etwas weniger sein kann.

Also, bitte noch einmal: Schaffen wir keine unnötige Differenz zum Ständerat; verzögern wir ein Gesetz nicht, auf das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schon jahrelang warten. In der Kommission unterlag unser Antrag mit 10 zu 11 Stimmen. Korrigieren Sie das bitte.

Keller Rudolf: Ich kann mich sehr gut an das zähe Ringen in der Subkommission erinnern. Da haben wir schliesslich mit den Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion, der christlichdemokratischen Fraktion und der grünen Fraktion einem Kompromiss zugestimmt, der die Formulierung «von mindestens einem Prozent Zinsrahmens» vorsah. Es gibt eben Fälle, da diese mehr als einprozentige Zinsspanne – die Spanne des technischen Zinssatzes eben – notwendig ist.

Mit der Formulierung «von mindestens einem Prozent» gemäss ursprünglichem Beschluss des Nationalrates soll aber auch ausgedrückt werden, dass von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden soll, dass also das Ueberschreiten dieser 1-Prozent-Spanne keinesfalls die Regel sein soll, vor allem auch in der weiteren Zukunft nicht die

Regel sein wird und längerfristig vielleicht sogar überflüssig wird, weil sich alles auf einem schmalen Band von vielleicht einem halben Prozent einpendeln wird.

Aber jetzt haben wir Kassen, die diese grössere Spanne noch dringend brauchen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass es bei der Aenderung des technischen Zinssatzes unter Umständen um sehr viel Geld für die Pensionskasse gehen kann – Geld, das sie dann einschiessen muss, wenn der entsprechende technische Zinssatz verändert wird. Denken Sie daran, dass es auch bei den Pensionskassen langsam «enger» wird; auch sie spüren nämlich die Rezession. Wir sollten da also sehr vorsichtig sein. Sowohl unsere Kommission als auch das Nationalratsplenum sind dem Argumentarium der Subkommission seinerzeit gefolgt.

Einige Vorsorgeeinrichtungen brauchen also diesen Rahmen. Ich bin überrascht, dass bei den Verhandlungen im Ständerat – nachdem wir diesen bestimmten Zinsrahmen beschlossen hatten – von einem «Versehen des Nationalrates» die Rede war. Das war kein Versehen, das war ein sehr bewusster Entscheid.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommissionmehrheit auf Festhalten am ursprünglichen Beschluss unseres Rates zuzustimmen.

Allenspach: Der technische Zinsfuss, den ein Vorsorgewerk festlegt, ist die Folge der von diesem Vorsorgewerk gewählten Vorsorgepolitik. Vorsorgewerke, die grosses Gewicht darauf legen, den Rentnern Teuerungszulagen zu gewähren, legen einen tiefen technischen Zinsfuss fest, damit der Zinsüberschuss in den meisten Fällen einen angemessenen Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten gestattet. Vorsorgewerke, die möglichst geringe Prämien erheben wollen, die wenig Alterskapital bilden wollen und die durchaus riskieren, bei einer Erhöhung der Lebenserwartung unterkapitalisiert zu sein, legen einen hohen technischen Zinsfuss fest.

Diese Zusammenhänge zeigen, dass wir den Vorsorgewerken eine gewisse Autonomie bei der Festlegung ihrer Vorsorgepolitik und damit auch bei der Festlegung des technischen Zinsfusses geben sollten. An sich müsste man jeden Eingriff in die Autonomie ablehnen.

Im Sinne eines Kompromisses sind wir aber bereit, dem Bundesrat eine beschränkte Interventionskompetenz zu geben. Der Bundesrat soll die Möglichkeit haben, eine Bandbreite festzulegen, innerhalb welcher die Vorsorgewerke den technischen Zinsfuss selbst bestimmen können. Diese Bandbreite muss, wenn wir noch eine gewisse Kassenautonomie bewahren wollen, mindestens 1 Prozent betragen.

Der Beschluss des Ständerates bzw. der Antrag der Kommissionminderheit gewährleistet diese Bandbreite und damit die Autonomie der Kassen nicht mehr. Der Bundesrat wäre ermächtigt, diese Bandbreite von 1 Prozent auf 0,5 Prozent und später auf noch weniger zu reduzieren.

Frau Hafner Ursula hat das Ziel deutlich genannt: ein einheitlicher technischer Zinsfuss für alle Kassen und damit eine uniforme Vorsorgepolitik, gleichgültig, wie die Bedürfnisse und die Verhältnisse der einzelnen Kassen sind.

Selbst wenn der Bundesrat heute verspricht, es bei einer Bandbreite von 1 Prozent zu belassen, besteht keine rechtliche Gewähr dafür, dass nicht der dazumalige Justizminister in einigen Jahren in einer Verordnung diese Bandbreite dann eben doch einschränkt oder faktisch aushöhlt.

Der heutige Entscheid des Rates ist für die betrieblichen Vorsorgewerke von schicksalhafter Bedeutung, weit wichtiger als alle anderen Bestimmungen dieses Freizügigkeitsgesetzes.

Der Antrag der Kommissionmehrheit entspricht dem früheren Beschluss des Rates. Er entspricht auch den Eckwerten des damaligen Kompromisses.

Sie haben in Artikel 17 Absatz 1 einen Eckwert des damaligen Kompromisses beseitigt. Ich bitte Sie: Beseitigen Sie nicht auch noch den zweiten Eckwert des damaligen Kompromisses, und höhlen Sie den Kompromiss nicht völlig aus!

Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommissionmehrheit. Er beinhaltet einen ausgewogenen Kompromiss zwischen berechtigten Interessen.

Seiler Rolf: Wenn wir die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge einigermaßen vernünftig regeln wollen, kommen wir nicht darum herum, in bezug auf die Finanzierung der Pensionskassen gewisse Einschränkungen zu machen, und das betrifft insbesondere den technischen Zinssatz. Denn es ist bewiesen: Die Schwierigkeiten in bezug auf den Uebertritt von einer Kasse zur anderen werden um so grösser, je unterschiedlicher der Zinssatz geregelt ist.

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft einen einheitlichen technischen Zinssatz vorgeschlagen. Er ist nun davon abgekommen, und meines Erachtens liegen wir gar nicht so weit auseinander. Ich sehe zwischen dem, was die Kommissionsmehrheit, und dem, was der Ständerat beschlossen hat, gar keine grosse Differenz. Was wir in unserer Kommission wollten, ist ein Zinsrahmen zuhauenden des Bundesrates von 1 Prozent. Das geht auch aus den Materialien in bezug auf die Beratung in unserem Rat in der ersten Lesung deutlich hervor.

Der Berichterstatter der Kommission hat damals erklärt: «Es sollte also mit der Aufdringlichkeit dieser Vorschrift» – eben in bezug auf den technischen Zinssatz – «nicht übertrieben werden, zumal ja bekannt ist, dass über 80 Prozent – die Zahlen, die wir haben, besagen 82 Prozent – der Kassen bereits einen einheitlichen Zinssatz von 4 Prozent zur Anwendung bringen.» Jetzt kommt der wichtige Satz, und wir sind einheitlich dieser Meinung: «Somit sollte der nun mögliche Zinsrahmen, diese Spanne von 1 Prozent, für die meisten Kassen nicht zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führen.» (AB 1992 N 2459) Ich meine, dass der Ständerat gar nicht so unrecht hat, wenn er diesen Zinsrahmen mit «höchstens» 1 Prozent definiert. Die beste Lösung wäre wohl, wenn man sowohl «mindestens» als auch «höchstens» streichen und sagen würde: Wir haben einen Zinsrahmen von 1 Prozent. Das wäre die elegante Lösung.

Ich kann sie Ihnen nicht beantragen, weil die Anträge schriftlich vorgelegt werden müssen. Aber ich glaube, dass wir die Differenz durchaus ausräumen und dem Ständerat zustimmen können. Dann haben wir alles, was wir wollen.

Deiss, Berichterstatter: Der Ständerat ging davon aus, dass es sich beim Entscheid des Nationalrates um ein Versehen handle. Dem ist nicht so.

Es stimmt, dass ein einheitlicher Zinssatz die Freizügigkeit fördert. Aber diese Vereinheitlichung stellt für die Kassen ein Problem dar; sie nimmt ihnen Autonomie weg. Die Formulierung «von mindestens einem Prozent» war, wie das unsere Kollegen Keller Rudolf und Allenspach aufgezeigt haben, ein Bestandteil des seinerzeitigen Kompromisses. Es ist natürlich beizufügen, dass das Wort «mindestens» und das eine Prozent kein Hindernis darstellen, dass de facto eine Vereinheitlichung der technischen Zinssätze erfolgen kann. Die Praxis zeigt ja, dass sich diese technischen Zinssätze schon heute in einem relativ engen Rahmen bewegen und dass eine Spanne von 1 Prozent schon den grössten Teil aller Kassen zu umspannen vermag.

Aber das ist, wie gesagt, ein Teil des Kompromisses. Wir haben bereits in Artikel 17 Absatz 1 – ich möchte nicht wie Herr Allenspach sagen, dass wir diesen einen Eckwert beseitigt haben – den Eckwert von 5 Prozent ab dem Alter 25 auf den Eckwert von 4 Prozent ab dem Alter 20 verschoben. Die Mehrheit der Kommission betrachtet es aber, wie Herr Allenspach das auch gesagt hat, als zuviel, wenn wir uns von diesem Kompromiss in einem zweiten zentralen Punkt, beim technischen Zinssatz, nochmals in die gleiche Richtung wegbewegen.

«Zinssatz von mindestens einem Prozent» heisst nicht, wie es vielleicht im Ständerat fälschlicherweise verstanden wurde, es müsse hier ein möglichst breiter Rahmen geschaffen werden; sondern mit dem Wort «mindestens» sollte den Kassen aufgezeigt werden, dass ihnen stets eine gewisse Autonomie, nämlich in einer Bandbreite von 1 Prozent, offenstehen wird. Deshalb bittet Sie die Mehrheit der Kommission, hier dem Ständerat nicht zu folgen, sondern an unserer ursprünglichen Formulierung festzuhalten.

M^{me} **Brunner** Christiane, rapporteur: La question du taux technique nous a déjà beaucoup préoccupés dans notre premier

débat, dans la mesure où le taux technique exerce une influence déterminante sur le montant de la prestation de libre passage.

C'est à une très courte majorité de 11 voix contre 10 que la commission a refusé de suivre la décision du Conseil des Etats, l'argument prépondérant étant de ne pas mettre en cause le fragile compromis auquel nous étions parvenus dans notre première délibération.

Toutefois, je partage l'avis de M. Seiler Rolf que le plus sage serait sans doute de ne parler ni d'un minimum ni d'un maximum, mais simplement d'une marge de 1 pour cent. C'est d'ailleurs dans ce sens que nous avons discuté soit en groupe soit en commission pour arriver à un compromis, et c'est aussi à un compromis de ce type-là que le Conseil fédéral s'était rallié. La sagesse viendra peut-être avec la deuxième navette entre les deux Conseils.

Pour l'instant, la courte majorité de la commission vous demande de rejeter la proposition de minorité Hafner Ursula.

Bundesrat Koller: Im Grunde genommen wollen wir alle das selbe, nämlich einen Rahmen für den technischen Zinssatz von 1 Prozent. Das wollen sowohl der Ständerat wie der Nationalrat, das will auch der Bundesrat. Dieser Streit um die Beiworte «mindestens» in der Nationalratsfassung und «höchstens» in der Ständeratsfassung ist nur verständlich, wenn man die Herkunft dieser Formulierungen kennt. Der Bundesrat hatte anfänglich tatsächlich die Absicht, einen einheitlichen technischen Zinssatz festzulegen, weil das in bezug auf die Freizügigkeit die optimale Lösung gewesen wäre. Es war das Verdienst Ihrer Kommission, dass sie nach sorgfältigen Abklärungen zum Schluss gekommen ist, dass eine solche Lösung heute noch nicht möglich ist, weil das dazu führen würde, dass einige Kassen die Leistungen herabsetzen müssten. Daher die Formulierung «mindestens», gegenüber der Absicht des Bundesrates, einen einheitlichen Zinssatz festzulegen. Demgegenüber hat sich der Ständerat wieder an das Endziel erinnert. Wir möchten längerfristig zu einem einheitlichen technischen Zinssatz kommen, und deshalb das Beiwort «höchstens». Aber zurzeit ist für alle klar, dass wir den Kassen unbedingt diesen Rahmen von 1 Prozent gewähren müssen und wollen, und deshalb wäre es zweifellos die beste Lösung, wenn wir sowohl das «mindestens» wie das «höchstens» herausstreichen würden. Dann hätten wir das festgeschrieben, was alle wollen, und Sie müssten im Sinne von Herrn Allenspach auch den künftigen Justizministern gegenüber nicht allzuviel Vorschussvertrauen gewähren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	71 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	41 Stimmen

Art. 27 Abs. 1 Art. 331c; 342 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27 al. 1 art. 331c; 342 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 2 Art. 60 Abs. 2 Bst. e, Abs. 5

Antrag der Kommission

Art. 60 Abs. 2 Bst. e

Streichen

Art. 60 Abs. 5

Die Auffangeinrichtung führt Freizügigkeitskonti gemäss Artikel 4 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz. Sie führt darüber

Art. 27 al. 2 art. 60 al. 2 let. e, al. 5

Proposition de la commission

Art. 60 al. 2 let. e

Biffer

Art. 60 al. 5

L'institution supplétive gère les comptes de libre passage conformément à l'article 4 alinéa 2 de la loi sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle. Elle tient à cet effet un compte spécial.

Angenommen – Adopté

Art. 27bis Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Versicherungstechnische Fehlbeträge, die sich als Folge dieses Gesetzes ergeben, müssen spätestens zehn Jahre nach dessen Inkrafttreten abgebaut sein.

Art. 27bis al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Les découverts techniques résultant de l'adoption de la présente loi doivent être assainis au plus tard dix ans après l'entrée en vigueur de cette loi.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

91.304

**Standesinitiative Basel-Stadt
Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
Initiative du canton de Bâle-Ville
Libre passage dans le cadre de la
prévoyance professionnelle**

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Frau **Segmüller** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 15. März 1991 reichte der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung eine Standesinitiative ein, welche die Einführung der vollen Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge verlangt.

2. Die Kommission für soziale Sicherheit befasste sich an ihrer Sitzung vom 28. August 1991 mit der Initiative. Zu diesem Zeitpunkt standen die Arbeiten an der bundesrätlichen Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (92.026) bereits kurz vor dem Abschluss. Die Kommission entschied, die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten und die Beschlussfassung zu vertagen bis zur Behandlung der entsprechenden Botschaft.

3. In der Wintersession 1992 hat sich der Nationalrat als Erstrat, in der Sommersession 1993 dann auch der Ständerat mit dieser bundesrätlichen Gesetzesvorlage befasst.

4. Nach Ansicht der Kommission werden mit diesem Bundesgesetz die Anliegen der Standesinitiative erfüllt.

M^{me} **Segmüller** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Le 15 mars 1991, le Grand Conseil du canton de Bâle-Ville, se fondant sur l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale, déposait une initiative visant à introduire le libre passage intégral en matière de prévoyance professionnelle.

2. La Commission de la sécurité sociale s'est penchée sur cette initiative lors de la séance du 28 août 1991. Les travaux relatifs au message concernant le projet de loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (92.026) étaient alors près d'être ache-

vés. La commission a décidé d'attendre les propositions du Conseil fédéral et de renvoyer toute décision jusqu'au traitement du message y relatif.

3. Le Conseil national, Chambre prioritaire, a inscrit le projet du Conseil fédéral à l'ordre du jour de la session d'hiver 1992, le Conseil des Etats, à celui de la session d'été 1993.

4. La commission est d'avis que la loi fédérale répond aux requêtes de l'initiative cantonale.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, wie es auch der Bundesrat in seiner Botschaft vorschlägt, die Initiative abzuschreiben.

Proposition de la commission

La commission propose de classer l'initiative, conformément à la proposition du Conseil fédéral figurant dans le message.

Abgeschrieben – Classé

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.124

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Obligationenrecht.
Zehnter Titel (Der Arbeitsvertrag).
Aenderung**

**Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Code des obligations.
Titre dixième (Du contrat de travail).
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1993
Décision du Conseil des Etats du 4 juin 1993

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Dettling, Ducret, Frey Caude, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi, Vetterli, Zölch)

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Sandoz, Allenspach, Borradori, Dettling, Ducret, Frey Caude, Iten Joseph, Reimann Maximilian, Scherrer Jürg, Stamm Luzi, Vetterli, Zölch)

Ne pas entrer en matière

Marti Werner, Berichterstatter: Die Vorlage ist Ihnen aus der Diskussion um die Eurolex noch bekannt. Damals haben Sie bei einem offensichtlichen Mehr mit 5 Gegenstimmen Eintreten beschlossen und ebenfalls bei einem offensichtlichen Mehr mit lediglich 23 Gegenstimmen eine Rückweisung an den Bundesrat abgelehnt.

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Bundesgesetz

Libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.026
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1993 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1698-1708
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 191

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.